

II-328 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

11.5.1964

108/A.B.  
zu 85/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen, betreffend die zeitweise Beseitigung von Geschwindigkeits- und Überholverbotszeichen.

- . - . -

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler, Mittendorfer, Reich, Dr. Hauser und Genossen, betreffend die zeitweise Beseitigung von Geschwindigkeits- und Überholverbotszeichen, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Angelegenheiten der Strassenpolizei sind gemäss Art.11 Abs.1 Z.4 B.-VG. nur hinsichtlich der Gesetzgebung Bundessache, hinsichtlich der Vollziehung jedoch Landessache. Die Vollziehung der Strassenverkehrsordnung 1960 obliegt demnach - soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt - den einzelnen Landesregierungen und diesen untergeordnet den Bezirksverwaltungsbehörden. Dies gilt im besonderen auch für die Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverboten an Strassenbaustellen und deren Aufhebung, soweit es sich nicht um solche Massnahmen auf Autobahnen oder Autostrassen im Sinne der StVO.1960 oder für den gesamten Bereich eines Bundeslandes handelt. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat hinsichtlich der Vollziehung der Strassenverkehrsordnung 1960 kein Weisungsrecht gegenüber den Landesregierungen und somit auch keine Handhabe, zu veranlassen, dass Geschwindigkeitsbegrenzungs- und Überholverbotszeichen, die während der Arbeit an einem Strassenbau notwendig sind, beseitigt werden, wenn die Arbeit ruht, sofern dies durch den Baufortschritt der Baustelle gerechtfertigt ist.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat allerdings schon mit einem Rundschreiben vom 2.Juli 1963 alle Ämter der Landesregierungen ersucht, bei der Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen an Strassenbaustellen auf die Bestimmungen des § 90 Abs.3 letzter Satz StVO. 1960 besonders Bedacht zu nehmen, denen zufolge Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlass von Arbeiten auf oder neben der Strasse u.a. nur im unbedingt notwendigen Ausmass und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden dürfen, wobei sich das Ausmass sowohl auf das zeitliche als auch auf das ziffernmässige Ausmass bezieht.

- . - . -